

# **BGer 9C 704/2014 vom 24. Oktober 2014**

Bundesgericht, 2014-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_704\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_704_2014)

FR: TF 9C 704/2014 du 24 octobre 2014

IT: TF 9C 704/2014 del 24 ottobre 2014

## **Regeste**

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG muss das Rechtsmittel unter anderem die Rechtsbegehren und deren Begründung enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Es muss mithin ersichtlich sein, in welchen Punkten und aus welchen Gründen dieser beanstandet wird ( BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245; 131 II 449 E. 1.3 S. 452).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt, die anlässlich seiner Dislozierung nach X. \_\_\_\_\_ im Jahr 2004 erfolgte Barauszahlung des Vorsorgeguthabens sei mit Blick auf die Vorgeschichte (früherer Vorbezug zum Zwecke des Erwerbs von Wohneigentum, rechtskräftig genehmigte Ehescheidungskonvention vom 11./19. März 2004) versicherungsmathematisch nicht korrekt berechnet worden resp. sein Verzicht auf vorsorgeausgleichsrechtliche Ansprüche gegenüber der geschiedenen Ehefrau sei unwirksam. Mit den entsprechenden Vorbringen befasste sich das kantonale Gericht eingehend (vgl. E. 3 des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdeführer bezieht sich unter verschiedenen Aspekten auf den angefochtenen Entscheid. Gleichwohl genügt die Eingabe den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht; denn es kann ihr nicht entnommen werden, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen. Offen bleiben kann daher, ob der Rechtsuchende überhaupt den Willen zur Beschwerdeführung hat, nachdem er ausdrücklich angibt, er stelle keine Rechtsbegehren, sondern mache Vorschläge, welche zur Problemlösung beitragen könnten (S. 2 unten). Im Übrigen wäre eine Umsetzung der in Ziff. 5 der Beschwerde formulierten "Lösungsvorschläge" Sache des Gesetzgebers, nicht des Bundesgerichts.

### **E. 3**

Sind die Mindestanforderungen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht erfüllt, so ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Erledigung im vereinfachten Verfahren führt zu reduzierten Gerichtskosten (Urteil 9C\_743/2012 vom 10. Oktober 2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.